

# Stellungnahme Referentenentwurf eines Bankenricht- linienumsetzungs- und Bürokratieentlastungs- gesetzes (BRUBEG)

Berlin, 9. September 2025

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme  
zum Referentenentwurf  
eines BRUBEG

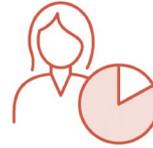
Seite 2/5

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommuni-  
kation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

**33,4** Mio.



Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

# 1. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung möchte mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz das sogenannte EU-Bankenpaket umsetzen, das zum Ziel hat, Banken krisenfester zu machen und erforderliche Investitionen zu erleichtern.

Der BDIU dankt dem Bundesministerium der Finanzen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme  
zum Referentenentwurf  
eines BRUBEG

Seite 3/5

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

# 2. Betroffenheit der Inkassobranche

Die vom Kreditzweitmarktgesetz (KrZwMG) adressierten Kreditdienstleistungen stellen eine spezifische Form der ansonsten im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelten Inkassodienstleistungen dar.

Kreditdienstleister werden von Kreditkäufern mit der Verwaltung, Einziehung oder Verwertung notleidender Forderungen aus gekündigten Bankkrediten beauftragt. Zudem treten Mitglieder des BDIU in unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen auch als Forderungskäufer auf.

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert sich auf die Änderungsvorschläge betreffend Kreditdienstleister.

# 3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

## 1. Kreditdienstleistung ist nicht mit banktypischen Geschäften gleichzusetzen

Aus Sicht des BDIU ist hervorzuheben, dass der Charakter der Kreditdienstleistung nicht mit banktypischen Geschäften gleichgesetzt werden kann, obwohl Kreditdienstleister ein Erlaubnisverfahren bei der BaFin gemäß KrZwMG durchlaufen und ihrer Aufsicht unterliegen.

Es handelt sich vielmehr um eine spezialisierte Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug aus gekündigten und von Kreditinstituten abgeschriebenen Kreditverträgen. Kreditdienstleister erwerben diese notleidenden Forderungen nicht selbst, sondern erbringen notwendige Dienstleistungen. Die Forderungen verbleiben bilanziell in den Büchern des Kreditkäufers, sodass der Kreditdienstleister kein eigenes Kreditrisiko eingeht.

## 2. Keine systemischen Risiken aus Kreditdienstleistung

Da keine Kreditvergabe, kein Einlagengeschäft und keine Handelsaktivitäten stattfinden, entstehen keine systemischen Risiken für das Finanzsystem. Das KrZwMG trägt diesem Umstand Rechnung und sieht dementsprechend keine quantitative Beaufsichtigung im Sinne der CRR-Verordnung durch die BaFin vor.

Die Aufsicht der BaFin beschränkt sich daher folgerichtig auf qualitative Anforderungen wie Organisation, interne Kontrollen, Verbraucherschutz und Datenschutz. Aus dieser Form der Aufsicht können keine systemischen Risiken entstehen, die Grundrechtseingriffe wie das Betreten von Räumen außerhalb der Geschäftszeiten oder gar von Wohnräumen rechtfertigen würden.

# 4. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

## 1. § 25 Abs. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 2 und 3 KrZwMG-RefE – Erweiterte Betretungsrechte

Nach der Begründung des Referentenentwurfs sollen die Betretungs- und Besichtigungsrechte der BaFin „entsprechend zu den Befugnissen in anderen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsgesetzen“ erweitert werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Räume außerhalb üblicher Geschäftszeiten sowie Räume, die als Wohnung dienen, zur Gefahrenabwehr zu betreten.

Durch die Ausweitung von „Geschäftsräumen“ auf „Räume“ ist nicht auszuschließen, dass auch Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kreditdienstleistern betroffen sein könnten.

Kreditdienstleister unterscheiden sich jedoch wesentlich von anderen BaFin-regulierten Instituten: Sie halten keine systemrelevanten Risikopositionen, deren Abwehr einen so tiefgreifenden Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte.

Stellungnahme  
zum Referentenentwurf  
eines BRUBEG

Seite 4 / 5

### Ansprechpartner:

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

Zulassungsfähige Kreditdienstleister arbeiten, wie alle anderen Rechtsdienstleister auch, in der Regel mit klar geregelten Mobile-Office-Konzepten: Der Zugriff auf Unternehmensressourcen erfolgt meist ausschließlich über gesicherte VPN-Verbindungen und firmeneigene Hardware; die Nutzung privater Rechner ist in der Regel ausgeschlossen. Eine generelle Befugnis, private Räume zu betreten, ist daher sachlich nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund entspricht die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung nach unserer Einschätzung nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

## 2. Auswirkungen auf Auslagerungsunternehmen

Auch Auslagerungsunternehmen, die lediglich spezifische Dienstleistungen im Rahmen des Kreditservicing für Kreditdienstleister übernehmen, wären von der geplanten Ausweitung der Betretungsrechte betroffen. Sie sind – etwa im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten nach § 8 KrZwMG – mittelbar in aufsichtsrechtliche Prozesse eingebunden, ohne selbst Kreditdienstleister zu sein.

Für die betroffenen Dienstleister würde eine derartige Kontrollberechtigung der BaFin erhebliche Unsicherheiten schaffen. Es besteht die Gefahr, dass sich Auslagerungsunternehmen aufgrund dieser schwer handhabbaren Aufsichtsrechte aus dem Markt zurückziehen. Dies hätte nicht nur negative Folgen für die Kreditdienstleister, die auf spezialisierte externe Leistungen angewiesen sind, sondern könnte letztlich zu einer Marktverengung mit weniger Wettbewerb und damit zu insgesamt höheren Transaktionskosten für Kreditverkäufer, Kreditkäufer und Kreditdienstleister führen.

## 5. Fazit

Der BDIU hält die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich Kreditdienstleistern und Auslagerungsunternehmen für überzogen und insgesamt sehr eingreifend.

Nach unserer Einschätzung waren die Kontrollmöglichkeiten von BaFin und Bundesbank bislang ausreichend definiert; eine Erweiterung ist nicht erforderlich.

Wir regen daher an, die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und praktischer Umsetzbarkeit zu überprüfen und dabei die Besonderheiten von Kreditdienstleistern und Auslagerungsunternehmen im Sinne der KrZwMG stärker zu berücksichtigen.

Stellungnahme  
zum Referentenentwurf  
eines BRUBEG

Seite 5 / 5

### **Ansprechpartner:**

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de